



Amtssigniert. SID2024031178231
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

Dr. Katharina Somavilla

Telefon +43(0)512/508-3433

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Gemeinde Hopfgarten i. D, Gemeinde St. Veit i. D, Gemeinde St. Jakob i. D. und E-
Werksgenossenschaft Hopfgarten i.D.,
Ökostrom-Kraftwerk Defereggental
Verfahren nach § 14 TNSchG 2005;**

KUNDMACHUNG

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

U-NSCH-6/58/v/-2024

Innsbruck, 18.03.2024

KUNDMACHUNG

Gem. § 14 Abs. 9 TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. I. Nr. 85/2023, wird kundgemacht:

I. Antrag

Mit Eingabe eingelangt am 17.08.2023, haben die Gemeinden Hopfgarten i. D., St. Veit i. D., St. Jakob i. D. und die E-Werksgenossenschaft Hopfgarten i.D., zusammengeslossen in der ARGE Planungsgemeinschaft Wasserkraftanlage Schwarzach Oberstufe Ges.n.b.R., vertreten durch Rae Gasser & Schneeberger, 9900 Lienz, bei der Tiroler Landesregierung als zuständige Naturschutzbehörde unter Vorlage einer Naturverträglichkeitserklärung, eine Genehmigung gem. § 14 Abs. 4 TNSchG 2005 für das Vorhaben „Ökostrom-Kraftwerk Defereggental“ beantragt.

Ein konsolidiertes Einreichprojekt samt Naturverträglichkeitserklärung wurde am 04.03.2024 bei der Behörde eingebracht.

II. Beschreibung des Vorhabens

Die Konsenswerberinnen planen in den Gemeindegebieten von Hopfgarten i. D. und St. Veit i. D die Errichtung und den Betrieb eines Ausleitungskraftwerkes an der Schwarzach mit einer Ausbauwassermenge von 10 m³/s, einer Nettofallhöhe von 69 m und einer Engpassleistung von 5,8 MW.

Die geplante Anlage besteht aus einer Wasserfassung im Bereich Zotten, einer Druckrohrleitung und einem Krafthaus am westlichen Ortsende von Hopfgarten. Die baulichen Anlagenteile der Wasserkraftanlage liegen außerhalb des Natura 2000-Gebietes Osttiroler Gletscherflüsse Isel, Schwarzach und Kalserbach.

Im Wesentlichen ist Folgendes vorgesehen:

Die Wasserfassung ist flussab der Inneren Stanzbrücke geplant und als Stauwehr mit einem Aufstau von 1,60 m über das natürliche Flussbett vorgesehen. An der orographisch linken Seite des Wehrkörpers soll eine Fischeaufstiegshilfe als vertical slot errichtet werden.

Der Dotierwasservorschlag umfasst 20 % der natürlich zufließenden Wassermenge, wobei Mindestsockelbeträge vorgesehen sind.

Die geplante Ausleitungsstrecke beträgt ca. 1,7 km und reicht bis kurz vor der Höhe des Schmittenkirchls. Die Druckrohrleitung mit einer horizontalen Länge von ca 1.507 m soll weitestgehend entlang der L25 verlaufen.

Das Krafthaus soll in Stahlbetonbauweise am orographisch linken Ufer der Schwarzach, südlich der L25 auf Gp 1466/11, KG Hopfgarten, errichtet werden. Die Rückgabe des abgearbeiteten Triebwassers soll über einen Unterwasserkanal in die Schwarzach erfolgen.

Im Rahmen der Maßnahme Schmittensteg soll eine morphologisch vorbelastete Gewässerstrecke der Schwarzach ca. 700 m flussab der Triebwasserrückleitung revitalisiert werden, indem die Schwarzach deutlich aufgeweitet wird, um die Entstehung von vier neuen Schotterinseln als potentiell Lebensraum für die Deutsche Tamariske zu ermöglichen.

III. Verfahren nach dem TNSchG 2005

Im gegenständlichen Verträglichkeitsprüfungsverfahren hat die Landesregierung als zuständige Behörde die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für das Natura 2000-Gebiet „Osttiroler Gletscherflüsse Isel, Schwarzach und Kalserbach “ festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen. Die Behörde entscheidet über das Vorhaben mit Bescheid.

Die Naturverträglichkeitserklärung liegt samt Einreichoperat in der Zeit **von 21.03.2024 bis einschließlich 22.04.2024** im Gemeindeamt der Gemeinden Hopfgarten i. D. und St. Veit i. D und beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz, Zi. Nr. B144, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, während der jeweiligen Amtsstunden auf.

IV. Hinweise

1. Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist von den aufgelegten Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen.
2. Anerkannte Umweltorganisationen im Sinne des § 3 Abs. 11 TNSchG 2005 haben, sofern sie während der Dauer der Kundmachung auf der Internetseite des Landes Tirol die Verfahrensbeteiligung verlangt oder eine schriftliche Stellungnahme eingebracht haben, gem. § 14 Abs. 10 TNSchG 2005 das Recht

auf Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, Teilnahme an der mündlichen Verhandlung, Äußerung zum Ergebnis der Beweisaufnahme, Erstattung von Stellungnahmen betreffend die Einhaltung der für die Verträglichkeitsprüfung geltenden Rechtsvorschriften sowie die Zustellung des Bescheides. Stellungnahmen müssen bis zum Ende der mündlichen Verhandlung, wenn eine solche aber nicht stattfindet, innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der behördlichen Aufforderung zur Äußerung zum Ergebnis der Beweisaufnahme erstattet werden.

3. Anerkannte Umweltorganisationen sind gemäß § 43 Abs. 6 TNSchG 2005 u.a. berechtigt, gegen Bescheide über Bewilligungen nach § 14 Abs. 4 erster Satz TNSchG 2005 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Werden in einer Beschwerde gegen Bescheide nach dieser Norm Gründe erstmals vorgebracht, so sind diese nur zulässig, wenn die anerkannte Umweltorganisation am Unterbleiben der Geltendmachung während der Dauer der Kundmachung nach § 14 Abs. 9, 6. Satz oder im Zuge des Verwaltungsverfahrens kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft und sie dies nicht hinreichend glaubhaft macht.
4. In die Kundmachung kann auch im Internet unter <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/landesregierung/umweltschutz/> Einsicht genommen werden.
5. Schriftliche Eingaben sind an die Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, oder per E-Mail an die Adresse umweltschutz@tirol.gv.at zu richten.

Für die Landesregierung:

Dr. Somavilla

Angeschlagen : 21.03.2024

Abgenommen : 22.04.2024